

Satzung Schießclub St. Hubertus Avenwedde-Friedrichsdorf e.V.

§ 1

Der Verein führt den Namen „Schießclub St. Hubertus Avenwedde-Friedrichsdorf e.V.“ und hat seinen Sitz in Gütersloh Ortsteil Avenwedde.

§ 2

Der Schießclub St. Hubertus Avenwedde-Friedrichsdorf e.V. mit dem Sitz in Gütersloh verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege.

§ 2a

Der Schießclub St. Hubertus Avenwedde-Friedrichsdorf e.V. bildet die Schießsportabteilung der St. Hubertus Schützenbruderschaft Avenwedde-Friedrichsdorf von 1892 e.V. Alle Mitglieder der Schießsportabteilung sollen zugleich Mitglieder der St. Hubertus Schützenbruderschaft Avenwedde-Friedrichsdorf von 1892 e.V. sein.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Schützenbruderschaft St. Hubertus Avenwedde Friedrichsdorf 1892 e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Der Schießclub St. Hubertus Avenwedde-Friedrichsdorf e.V. ist Mitglied des westfälischen Schützenbundes e.V. und damit mittelbar des „Deutschen Schützenbundes“, deren Satzung er anerkennt. Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen des nordrhein-westfälischen Landessportbundes und seiner Verbände.

§ 7

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 8

Der Verein hat

- a) aktive Mitglieder über 18 Jahre,
- b) aktive Mitglieder unter 18 Jahre (Jugendliche),
- c) passive Mitglieder.

Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich durch einen Aufnahmeantrag erfolgen. Mitglied werden können alle Personen, die sich in geordneten Verhältnissen befinden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält auf Wunsch eine Satzungsabschrift. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu beachten.

§ 9

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu beachten. Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn der Vereinsbeitrag nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlt wird. Jedes Mitglied besitzt Stimm- und Wahlrecht. Wählbar sind nur Mitglieder über 18 Jahre. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode oder durch schriftliche Austrittserklärung zum Schluss des Kalenderjahres, die mit einer Frist von einem Monat abgegeben werden muss. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen.

Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Hauptversammlung gegen den Ausschluss Berufung einzulegen, über die dann durch Beschluss entschieden wird. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an dem Verein und seinen Einrichtungen.

§ 10

Jedes Mitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Hauptversammlung bestimmt wird. Der Beitrag staffelt sich nach Alter des Mitgliedes.

§ 11

Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden
dem 2. Vorsitzenden
dem Schriftführer
dem Kassierer
dem Sportleiter

Der Vorstand wird auf der Hauptversammlung auf jeweils zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder werden im jährlichen Wechsel wie folgt zusammen gewählt:

- 1.) 1. Vorsitzender, Kassierer und Sportleiter
- 2.) 2. Vorsitzender und Schriftführer

Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Bei Rechtsgeschäften kann der Verein nur durch den 1. Vorsitzenden gemeinsam mit dem 2. Vorsitzenden oder dem Kassierer vertreten werden.

§ 11a

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EstG beschließen.

§ 12

Dem Vorstand obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen sowie Sonderausschüsse zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Er entscheidet in allen durch die Satzung vorgesehenen Fällen. Die Sitzungen und Versammlungen werden geleitet vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer ein Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter gegengezeichnet wird.

§ 13

Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Versammlung Bericht zu erstatten.

§ 14

Die Hauptversammlung soll in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres durchgeführt werden. Sie wird vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einladung soll spätestens zwei Wochen vorher schriftlich erfolgen. Die der Einladung beizufügende Tagesordnung soll mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter über das abgelaufene Geschäftsjahr.
- b) Entlastung des gesamten Vorstandes und seiner Mitarbeiter.
- c) Etwa anfallende Wahl eines neuen Vorstandes und der Kassenprüfer.
- d) Entscheidung über Beschwerden
- e) Satzungsänderungen
- f) Verschiedenes

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen. Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 25 v.H. der Mitglieder unter Angabe eines Grundes verlangt wird. Die außerordentliche Versammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.

§ 15

Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Hauptversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich:

- a) Änderung der Satzung.
- b) Ausschluss eines Mitgliedes.
- c) Auflösung des Vereins, wenn nicht mindestens sieben Mitglieder sich entschließen, den Verein weiter zu führen.

Im letzteren Falle darf der Verein nicht aufgelöst werden.

§ 16

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden. Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation.

Der Verein ist unter der Nr. VR 1242 im Vereinsregister des Amtsgerichts Gütersloh eingetragen.

§ 17 Datenschutz

- 1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzeltangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:

- Name und Anschrift
- Bankverbindung
- Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie - E-Mail-Adresse
- Geburtsdatum
- Staatsangehörigkeit
- Lizenz(en) / - Ehrungen / - Funktion(en) im Verein
- Wettkampfergebnisse / - Zugehörigkeit zu Mannschaften
- Eintrittsdatum / Dauer Vereinszugehörigkeit
- Startrechte und ausgeübte Wettbewerbe
- gegebenenfalls Angaben im Hinblick auf das Waffenrecht

- 2) Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und / oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein, etc.) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der (die) Empfänger(in) die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
- 3) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Mitglieder, Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Daten, die zur Organisation des Vereins und des Sportbetriebes nötig sind. Hierzu gehören, Name, Anschrift, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein, Alter oder Geburtsjahrgang sowie Einstufungen in Klassen für Wettkampfeinteilungen. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelphotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
- 4) Als Mitglied des Deutschen Schützenbundes ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten über seinen Landesverband dorthin zu melden.

Im Zusammenhang mit der Organisation und der Entwicklung des Landes- bzw. Bundesverbandes, des Sportbetriebes in den entsprechenden jeweiligen übergeordneten Verbandshierarchien sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen der übergeordneten Verbandshierarchien übermittelt der Verein personenbezogene Daten und gegebenenfalls Fotos seiner Mitglieder an diese zur Bearbeitung und Veröffentlichung.

Übermittelt werden Name, Anschrift, Geburtsdatum, Wettkampfergebnisse, Startberechtigungen, Mannschaftsaufstellungen, praktizierte Wettbewerbe, Lizenzen, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Informationen zur Einstufung in Wettkampfklassen sowie bei Vereinsfunktionen auch Telefonnummern, Faxnummern und E-Mail-Adresse.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand des verarbeitenden Verbandes der Veröffentlichung von Einzelphotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Einzelphotos von seiner Homepage.

- 5) In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung / Übermittlung von Einzelphotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung / Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelphotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen.

- 6) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
- 7) Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- 8) Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
- 9) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende, Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- 10) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

Gütersloh, den 13. März 2019